

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 78/14 B

L 10 AS 354/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 25 AS 1499/09 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Cottbus,
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, den Richter Prof. Dr. Becker
und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - in der gebotenen Weise schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ergebenden Anforderungen muss ein Beschwerdeführer dazu anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen erwarten lässt (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 63 ff).
- 3 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat folgende, von ihm als grundsätzlich bedeutsam angesehene Rechtsfragen formuliert:
- 4 1. "Muss das Landessozialgericht einen Gerichtsbescheid - der an schwerwiegenden, rechtsstaatswidrigen Mängeln leidet, so dass er sogar nach § 105 Abs. 3 2. Halbsatz SGG als nicht ergangen gilt - aufheben und die Sache an das Sozialgericht - gegebenenfalls nach § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGG - zur Durchführung eines ordnungsgemäßen, rechtsstaatlichen Verfahrens zurückverweisen?"
- 5 2. "Hat ein Rechtsanwalt nach seinem billigen Ermessen bei seiner Tätigkeit eine Geschäftsgebühr über der Schwellengebühr (von 240,00 Euro nach Nr. 2400 VV RVG a.F.) anzusetzen und seine Tätigkeit als umfangreich i.S.v. Nr. 2400 VV RVG a.F. i.V.m. §§ 2, 14 Abs. 1 S. 1 RVG einzustufen, wenn der Verfahrensgegner den Verfahrensgang so gestaltet, dass beim Rechtsanwalt ein überdurchschnittlicher Verfahrensaufwand verursacht wird, die Angelegenheit mehrmalige Besprechungen mit dem Mandanten erforderte, eine umfangreiche, zeitaufwendige Einarbeitung in das Sozialrecht notwendig war und eine umfassende Begründung der Widersprüche über mehrere Seiten erfolgte?"
- 6 3. "Entsteht eine Erledigungsgebühr entsprechend Nr. 1005, 1002 VV RVG a.F., wenn ein Verfahrensgegner bereits im Widerspruchsverfahren auf seine - bei erfolgreichem Wider-



spruch - noch ausstehende Zahlungspflicht hingewiesen wird, er nach Erlass des Widerspruchsbescheides - nach vollumfänglich begründeten Widerspruch - wegen Vergessenheit trotzdem nicht zahlt und deshalb nochmalig mit anwaltlichen Schriftsatz auf seine Zahlungspflicht hingewiesen werden muss?"

- 7 Hinsichtlich der ersten Rechtsfrage fehlt es an einer schlüssigen Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der gestellten Rechtsfrage schon deshalb, weil die Antwort wegen der klaren Gesetzeslage überhaupt nicht zweifelhaft ist (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap, RdNr 66 mwN*). Der Kläger hat nicht dargelegt, dass sich für die von ihm vorgenommene Gesetzesauslegung des § 105 Abs 3 SGG, wonach der Gerichtsbescheid nach rechtzeitig beantragter mündlicher Verhandlung als deshalb nicht ergangen gilt, weil er an schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängeln leidet, Anhaltspunkte aus dem Gesetz ergeben oder dass diese Meinung in Rechtsprechung und Literatur ernsthaft vertreten wird. Außerdem hat der Kläger nicht dargelegt, dass eine sich aus § 105 Abs 3 Halbs 2 SGG ergebende Problematik im vorliegenden Fall klärungsfähig sein könnte angesichts der Tatsache, dass nach § 105 Abs 2 Satz 2 SGG eine mündliche Verhandlung nur beantragt werden kann, wenn die Berufung nicht gegeben ist, vorliegend aber allein die zulassungsfreie Berufung nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG in Betracht kam. Insoweit ist auch nicht dargetan, inwiefern Fragen hinsichtlich des § 159 Abs 1 SGG vorliegend klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnten.
- 8 Hinsichtlich der zweiten Rechtsfrage fehlt es schon an der Formulierung einer abstrakten, über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfrage. Die gestellte Frage wird zwar sprachlich abstrakt gehalten, enthält aber in Wahrheit nur die Aufzählung verschiedener Prüfungspunkte zur Ausfüllung eines Tatbestandsmerkmals für den Einzelfall. Im Übrigen hat sich der Kläger diesbezüglich nicht mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandergesetzt (*vgl nur BSG Urteil vom 5.5.2010 - B 11 AL 14/09 R - SGB 2010, 418; BSG Urteil vom 9.12.2010 - B 13 R 63/09 R; BSG Urteil vom 1.7.2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2*) und dargelegt, weshalb sich die von ihm gestellte Frage nicht anhand der aufgezeigten Entscheidungen beantworten lässt.
- 9 Das gleiche gilt für die dritte gestellte Rechtsfrage, auch hier werden die Einzelheiten des vorliegenden Falls ("wegen Vergessenheit") zum Inhalt der Frage gemacht und nicht dargelegt, welche noch nicht anhand der aufgezeigten Rechtsprechung des BSG beantwortete neue Rechtsfrage sich aus der vorliegenden Konstellation ergeben soll.
- 10 Der Kläger hat auch den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Divergenz liegt vor, wenn das Landessozialgericht (LSG) einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-*



Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt demnach erst dann vor, wenn das LSG den vom BSG aufgestellten Kriterien widersprochen und eigene, andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 96 mwN*). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).

- 11 Es fehlt schon an der ausreichenden Bezeichnung zweier abstrakter Rechtssätze, aus denen sich die Divergenz ergeben soll. Die Ausführung, das LSG habe den "tragenden, fallübergreifenden, abstrakten Rechtssatz" aufgestellt, eine Erledigungsgebühr entstehe jedenfalls nicht, wenn ein Anwalt an einer außergerichtlichen Erledigung durch ein besonderes anwaltliches Bemühen um eine Erledigung mitwirke, indem er auf seinen Mandanten einwirke, erfüllt nicht die Anforderungen an einen abstrakten Rechtssatz, denn der vom Kläger aufgestellte Rechtssatz enthält eine eigene Wertung und Begründung. Soweit der Kläger sich hinsichtlich eines vom LSG aufgestellten Rechtssatzes auf Seite 10 des Urteils des LSG beruft, macht er nicht deutlich, inwieweit die dortigen Ausführungen über eine konkrete Würdigung im Einzelfall hinausgehen. Ebenso wenig reicht es zur Bezeichnung eines abstrakten Rechtssatzes des BSG, von dem abgewichen worden sein soll, aus, verschiedene Entscheidungen des BSG zu benennen und sodann daraus ein Fazit in eigenen Worten zu ziehen und den Entscheidungen somit eine eigene Interpretation zu verleihen.
- 12 Auch ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, ist nicht ausreichend dargelegt.
- 13 Hinsichtlich des abgelehnten Antrags auf Tatbestandsberichtigung nach § 139 SGG hat der Kläger bereits nicht dargelegt, warum nicht eine Berichtigung des Urteils nach § 138 SGG wegen eines Rechenfehlers hätte erfolgen können. Insbesondere fehlt es aber an der Darlegung, dass das Urteil auf dem Rechenfehler beruhen könnte. Nach den Ausführungen des Klägers hat das LSG den tatsächlich geltend gemachten Rechnungsbetrag in Höhe von 1499,40 Euro richtig zugrunde gelegt und lediglich bei der in Klammern gehaltenen Aufteilung dieser Kosten für das Widerspruchsverfahren bezüglich Trennungskostenbeihilfe fälschlich lediglich 773,50 Euro statt 856,80 Euro aufgeführt. Da aber ein höherer Anspruch als vom Sozialgericht ausgeurteilt nach Ansicht des LSG ohnehin nicht bestanden hat und die Berufung daher insgesamt zurückgewiesen worden ist, fehlt es an der schlüssigen Darlegung der Entscheidungserheblichkeit.
- 14 Dies gilt auch, soweit der Kläger wegen Ablehnung seines Protokollberichtigungsantrags den Grundsatz auf ein faires Verfahren verletzt sieht (*vgl dazu BSG Beschluss vom 23.10.2003 - B 4 RA 37/03 B - SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6*). Weder hat der Kläger ausreichend dargelegt, dass der Vorsitzende einen Vergleichsabschluss erzwingen wollte, noch ist ein



Vergleich tatsächlich geschlossen worden, sodass aufgrund der Ausführungen des Klägers nicht ersichtlich ist, in welcher Weise die abgelehnte Protokollberichtigung das Ergebnis des Rechtsstreits beeinflusst haben sollte.

- 15 Soweit der Kläger eine unrichtige Besetzung des Gerichts rügt, wäre dies zwar grundsätzlich als wesentlicher Verfahrensmangel einzustufen (*vgl dazu Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap, RdNr 96 mwN*). Der Kläger hat aber angesichts der Möglichkeit des § 153 Abs 5 SGG, wonach im Berufungsverfahren der Senat in den Fällen des § 105 Abs 2 Satz 1 SGG durch Beschluss die Berufung dem Berichterstatter übertragen kann, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, nicht dargelegt, dass es sich vorliegend tatsächlich um eine falsche Besetzung gehandelt hat und dass ein entsprechender Beschluss nach § 153 Abs 5 SGG nicht ergangen ist.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

